

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1550	

	27.05.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	04.06.2024	
Verbandsausschuss	vorberatend	17.06.2024	
Verbandsversammlung	beschließend	28.06.2024	

Betreff: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung nimmt die Änderungen aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) und die sich hieraus für den RVR ergebenden Auswirkungen zur Kenntnis. Sie beauftragt die Verwaltung, die Gesellschaftsverträge der RVR-Beteiligungen im Hinblick auf die veränderten Regeln des 3. NKFWG zur Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, wie in der Begründung empfohlen, anzupassen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der schwer prognostizierbaren Entwicklung der Kommunalhaushalte nach dem Jahr 2024 – insbesondere aufgrund aktueller Wirtschaftsentwicklungen – und der absehbaren Situation, dass die Kommunen in den kommenden Jahren seitens des Landes NRW mit deutlich weniger Finanzmitteln auskommen müssen, verfolgt das Land mit dem 3. NKFWG die Intention, die kommunale Haushaltswirtschaft im Plan und Ist rechtlich abzusichern.

Das 3. NKFWG beinhaltet Änderungen u. a. der Gemeindeordnung (GO NRW), der Kreisordnung (KrO NRW) sowie des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG). Das NKFWG widmet sich der allgemeinen Grundproblematik, dass tendenziell in der Breite der kommunalen Familie sinkende Erträge bzw. Einzahlungen steigenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenüberstehen. Die Jahre seit 2020 sind von erheblichen finanziellen Unsicherheiten für die Gemeinden und Gemeindeverbände geprägt: Neben den Corona-Jahren 2020 bis in das Jahr 2022 hinein belasten derzeit insbesondere die Auswirkungen des Angriffes Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022, die Entwicklung

der Inflation und die Bekämpfung derselben durch die Europäische Zentralbank, die Umsetzung von verschiedenen Gesetzen zur Entlastung von Unternehmen und Bevölkerung durch die Bundesebene, der Tarifabschluss der Kommunen und des Bundes für die Tarifbeschäftigten sowie die zunehmende, dauerhafte Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden die kommunalen Haushaltslagen. Mit Blick nach vorne besorgt - auch für die kommunalen Haushaltslagen - die weitere wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und die weitere Entwicklung auf der Aufwands- bzw. Auszahlungsseite für bundesrechtliche Leistungsgesetze.

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen absichern zu können, bedarf es gemäß Gesetzesbegründung Änderungen am kommunalen Haushaltsrecht. Das 3. NKFVG beinhaltet Ergänzungen und Anpassungen bestehender Regelungen zur Darstellung des Haushaltsausgleiches im Plan sowie im Jahresabschluss mit Änderungen betreffend das Ausgleichssystem. Des Weiteren werden Änderungen an der Ausgleichsrücklage als gesonderten Posten innerhalb des bilanziellen Eigenkapitals und zur Haushaltssicherungspflicht vorgenommen. Ferner sollen mit dem 3. NKFVG die Kommunen im Hinblick auf bestehende Bürokratie entlastet werden. Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz die Änderungen von Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine zu schaffende Lösung für den Bestand an kommunalen Liquiditätskrediten. Im Weiteren werden mit dem NKFVG Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts der Kommunen sowie für Eigenbetriebe nach der EigVO NRW geschaffen.

Auf folgende Änderungen sei gesondert hingewiesen:

§ 75 GO NRW – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Durch die neue Regelung in § 75 Abs. 3 S. 2 GO NRW wird ermöglicht, dass die Gemeinde Jahresüberschüsse ungehindert der Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve zuführt, anstatt wie bislang ggf. durch den Mindestbestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3 % der Bilanzsumme gehindert zu werden. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ist stattdessen eine Umbuchung aus der Ausgleichs- in die allgemeine Rücklage ermöglicht worden.

Durch § 75 Abs. 4 GO NRW wird das Genehmigungserfordernis NRW der Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der Änderungen in § 79 GO NRW ausgeweitet: Sofern eine Gemeinde im Rahmen der Haushaltsplanung unter Anwendung des künftigen Ausgleichssystems einen geplanten Verlust vorsieht und/oder die allgemeine Rücklage beabsichtigt zu verringern, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Bisher musste die Verwendung des Jahresergebnisses – ob Jahresüberschüsse oder Jahresfehlbeträge – durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses formal beschlossen werden. Durch die Neufassung des § 75 Abs. 3 S. 2 GO NRW entfällt zukünftig im Falle von Jahresüberschüssen dieser Beschluss, da das Gesetz nun einen Automatismus vorsieht. Ein Beschluss ist nur noch erforderlich für die Behandlung von Jahresfehlbeträgen.

§ 76 GO NRW – Haushaltssicherungskonzept

§ 76 GO NRW sah bislang als ein auslösendes Momentum für die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes den vollständigen Verbrauch der allgemeinen Rücklage innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vor. Dieses auslösende Momentum entfällt nun. Durch das Abstellen auf die Bilanz

anstelle der mittelfristigen Planung wird ein Haushaltssicherungskonzept folglich erst dann erforderlich, wenn eine Überschuldung bereits eingetreten ist und nicht, wenn sie sich zukünftig abzeichnet.

Der RVR war weder nach alter noch wird er nach neuer Rechtslage aufgrund des Bestandes der allgemeinen Rücklage rechtlich gezwungen sein, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen. Das Ergreifen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen leitet sich jedoch für den RVR aus den jeweiligen Schreiben des MHKBD NRW zur Genehmigung des Umlagesatzes ab. Insofern ändert die neue Rechtslage an der Notwendigkeit der Fortführung des Haushaltskonsolidierungsplans nichts.

§ 78 GO NRW – Haushaltssatzung

Angesichts der Einführung des Vortrags von Jahresfehlbeträgen ist dieser auch in die Pflichtbestandteile der Haushaltssatzung aufzunehmen.

Aufgrund der noch vorhandenen Ausgleichsrücklage wird der RVR zunächst keine Jahresfehlebeiträge vortragen müssen. Auf Basis der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird die Ausgleichsrücklage jedoch deutlich abgeschmolzen, so dass die neue Vorschrift ggf. in Zukunft zur Anwendung kommen könnte, sollten keine erforderlichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 79 GO NRW – Haushaltsplan

In § 79 Abs. 3 GO NRW werden nunmehr Vorschriften über die Durchführung des Haushaltsausgleichs im Rahmen der Ergebnisplanung aufgenommen. Vorgesehen ist demnach ein gestuftes System, um den Haushaltsausgleich im Plan erreichen zu können. Voraussetzung ist, dass alle Einspar- und Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Danach ergeben sich folgende Stufen des Haushaltsausgleichs im Plan:

- 1. Stufe: Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen
- 2. Stufe: Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten
- 3. Stufe: Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu zwei Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand) und/oder Verwendung der Ausgleichsrücklage
- 4. Stufe: Veranschlagung eines Jahresfehlbetrages im Haushaltsplan, sofern im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ein Haushaltsausgleich nachgewiesen wird
- 5. Stufe: Verrechnung von Jahresfehlbeträgen aus Vor-Jahresabschlüssen mit der allgemeinen Rücklage

In den zurückliegenden Planjahren konnte der RVR den Haushaltsausgleich nur durch Inanspruchnahme der noch vorhandenen Ausgleichsrücklage im Plan erreichen. Ob die Systematik der weitergehenden Stufen des Haushaltsausgleichs, insbesondere die neu geschaffene Möglichkeit des Vortrages von Jahresfehlbeträgen, für den RVR in der Praxis tatsächlich Wirkungen entfalten, hängt von weiteren Konsolidierungserfolgen des RVR im Rahmen der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung ab. Von der Möglichkeit der Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Angesichts zum Teil erheblicher Plan-Ist-Abweichungen in den vergangenen Jahren ist dies jedoch für die Zukunft eine Option.

§ 81 GO NRW – Nachtragssatzung

Nach § 81 Abs. 3 GO NRW sollen die eine Nachtragssatzung pflichtig auslösenden Tatbestände des § 81 Abs. 2 GO NRW dann keine Anwendung finden, wenn Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben, erforderlich werden.

§ 84 GO NRW – Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die neue Regelung berücksichtigt die Möglichkeit, den Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung über das Vortragen von Jahresfehlbeträgen herzustellen. In diesem Fall unterliegt die Vortragung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

s. o.

§ 89 GO NRW – Liquidität

Mit § 89 Abs. 2 GO NRW wird neu klarstellend geregelt, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht der Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen dienen dürfen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen des Jahresabschlusses eine Bereinigung zwischen den Krediten zur Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten für Investitionen durchzuführen.

Darüber hinaus wird in § 89 Abs. 4 GO NRW neu geregelt, dass Kredite zur Liquiditätssicherung, wenn sie nach dem 31.12.2023 aufgenommen werden, innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen.

Im Rahmen der Jahresabschlüsse hat der RVR stets die für die Realisierung von Investitionsvorhaben aufgenommenen Darlehen als Investitionskredite ausgewiesen. Lediglich unterjährig finanziert der RVR seine Investitionsauszahlungen entweder aus vorhandener Liquidität oder über die Aufnahme von Liquiditätskrediten vor. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung fand jedoch stets eine Bereinigung statt.

Die Begrenzung der Laufzeiten von Liquiditätskrediten auf drei Jahre dürfte auf den RVR keine praktische Relevanz entfalten, da bisher nur unterjährig zur Abfederung kurzfristiger Liquiditätsspitzen Liquiditätskredite aufgenommen werden mussten. Langfristigere Finanzierungen der laufenden Ein- und Auszahlungen waren bislang nicht erforderlich.

§ 95 GO NRW – Jahresabschluss

Mit § 95 Abs. 2 GO NRW wurde eine neue Vorschrift eingefügt, die die Behandlung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss zum Gegenstand hat: § 95 Abs. 2 S. 1 GO NRW beinhaltet die Grundanforderung, dass ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss unverzüglich gedeckt werden soll. S. 2 ordnet an, dass ein Jahresfehlbetrag aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen ist. Reicht der Bestand der Ausgleichsrücklage nicht aus, um den Jahresfehlbetrag auszugleichen, ist dieser nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage auszugleichen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann.

§ 95 Abs. 3 GO NRW sieht neu vor, dass am Schluss des Anhangs der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Beigeordneten und/oder der Kämmerer mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben sind. Bisher mussten diese Angaben um den ausgeübten Beruf und die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien angereichert werden.

§ 95 Abs. 5 GO NRW verlängert die Frist zur Aufstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses auf sechs statt bisher drei Monate.

Der RVR wird die Erleichterung hinsichtlich der Anhangsangaben im Jahresabschluss zum 31.12.2023 umsetzen. Die verlängerte Frist zur Erstellung des Jahresabschlussentwurfes wird begrüßt.

§ 108 GO NRW - Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO sah bisher grundsätzlich vor, dass Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen haben. Das Dritte Buch des Handelsgesetzbuches sieht heute – je nach Rechtsform und Größe eines Unternehmens – abgestufte Aufstellungs- und Prüfungspflichten für die Jahresabschlüsse vor. Zur Bürokratieentlastung wurde in § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Künftig gelten damit auch für öffentliche Unternehmen die Vorschriften, die für nichtöffentliche Unternehmen nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches gelten, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten.

Dies bedeutet: Nach dem HGB besteht ein Jahresabschluss mindestens aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung. Bei Kapitalgesellschaften ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet. Des Weiteren ist ein Lagebericht aufzustellen.

Kleine Kapitalgesellschaften, deren Definition sich nach § 267 Abs. 1 HGB richtet, brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen.

Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a HGB sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Aufstellung eines Anhangs befreit.

Der Umfang der gesetzlichen Offenlegungspflichten eines Jahres- oder Konzernabschlusses richtet sich ebenfalls nach der Größe der Gesellschaft. Im Hinblick auf die Prüfungspflichten ergeben sich je nach Größe ebenfalls Abstufungen.

Durch die Gleichstellung der Unternehmen im öffentlichen Eigentum und den nichtöffentlichen Unternehmen im Hinblick auf die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen soll eine erhebliche Bürokratieentlastung bewirkt werden, da ein Großteil der öffentlichen Unternehmen aufgrund der jeweiligen Verfasstheit nicht als große Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 3 HGB einzustufen sein wird. Mit Blick auf den RVR-Konzern ergäbe sich folgendes Bild:

Gesellschaft	Einordnung nach HGB
<i>Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR)</i>	<i>Groß</i>
<i>AGR Abfalltentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR)</i>	<i>Groß</i>
<i>RZR II Herten GmbH</i>	<i>Groß</i>
<i>AGR Betriebsführung GmbH</i>	<i>Mittel</i>
<i>AGR-DAR GmbH</i>	<i>Mittel</i>
<i>AGR-KAKO GmbH</i>	<i>Mittel</i>
<i>LAMBDA Gesellschaft für Gastechnik mbH</i>	<i>Mittel</i>
<i>Minegas GmbH</i>	<i>Mittel</i>
<i>Ruhrgebiet Tourismus GmbH (RTG)</i>	<i>Mittel</i>
<i>Revierpark Gysenberg Herne GmbH (RPG)</i>	<i>Mittel</i>
<i>Kultur Ruhr GmbH</i>	<i>Mittel</i>
<i>ÖKODATA GmbH</i>	<i>Klein</i>
<i>RE-Entsorgung GmbH</i>	<i>Klein</i>
<i>Ruhrwind Herten GmbH</i>	<i>Klein</i>
<i>Business Metropole Ruhr GmbH (BMR)</i>	<i>Klein</i>
<i>WIN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH</i>	<i>Klein</i>
<i>Ruhr:HUB GmbH</i>	<i>Klein</i>
<i>IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH (IGA)</i>	<i>Klein</i>
<i>Freizeitzentrum Xanten GmbH</i>	<i>Klein</i>
<i>Maximilianpark Hamm GmbH (Maxipark)</i>	<i>Klein</i>
<i>Umweltzentrum Westfalen GmbH</i>	<i>Klein</i>
<i>Manifesta 16 Ruhr gGmbH</i>	<i>Kleinst</i>
<i>Abfallwirtschaft metropolerruhr GmbH</i>	<i>Kleinst</i>
<i>DAH¹ GmbH</i>	<i>Kleinst</i>
<i>TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH - TER</i>	<i>Kleinst</i>
<i>ecce - european centre for creative economy GmbH</i>	<i>Kleinst</i>
<i>Seegesellschaft Haltern mbH</i>	<i>Kleinst</i>
<i>AGR-Personal-Service-Ruhr GmbH</i>	<i>Kleinst</i>
<i>Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH</i>	<i>Kleinst</i>
<i>Betreiber-gesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH</i>	<i>Kleinst</i>

Die Beteiligungssteuerung empfiehlt jedoch, sämtliche Gesellschaften trotz Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung weiterhin wie große Kapitalgesellschaften aufstellen und prüfen zu lassen. U. a. kann nur so gewährleistet werden, dass die für die Aufstellung des Berichtes über die Beteiligungen des RVR nach § 117 GO NRW notwendigen Pflichtangaben vorgelegt werden. Des Weiteren dient der Jahresabschlussbericht als Informationsinstrument auch für die Gesellschaftsgremien, den politischen Vertreterinnen und Vertretern und dem RVR als Gesellschafter, um einen tiefgreifenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gesellschaften zu bekommen. Zudem ermöglicht ein nach Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellter und testierter Jahresabschluss den Prüfpflichten der Kontrollorgane bestmöglich Genüge tun zu können.

In diesem Zusammenhang sollen jedoch Befreiungen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die sich aus der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; EU-Richtlinie 2022/2464) ergibt, zur Anwendung kommen. Gemäß des Referentenentwurfs des BMJ zur Umsetzung der o. g. Richtlinie hat eine Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn die Kapitalgesellschaft groß im Sinne des § 267 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 5 HGB oder kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB und keine Kleinstkapitalgesellschaft ist. Eine solche Nachhaltigkeitsberichterstattung würde somit zunächst die AGR, die FMR und die RZR II als große

Kapitalgesellschaften treffen. Die Gesellschaften, die keine großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB sind, die aber auf freiwilliger Basis weiterhin nach den entsprechenden Regelungen ihren Jahresabschluss aufstellen, prüfen und offenlegen müssen (s. o.), sollen über gesellschaftsvertragliche Regelungen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden.

Die Gesellschaftsverträge sind diesbezüglich anzupassen und um eine rechtskonforme Regelung im Sinne der o. g. Intention zu ergänzen. Eine Abstimmung mit dem MHKBD NRW wird sichergestellt. Diese Vorgehensweise hätte zur Folge, dass der Verbandsversammlung in den nächsten Sitzungen weitere Beschlussvorlagen zur Änderung von Gesellschaftsverträgen vorgelegt werden.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Holtmann, Thomas	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	